



Ergänzte Fassung, Seite 1

Protokoll (2)

Sitzung ¹	Kommission für Aussenbeziehungen (Nr.8-2012/2016)	Michael Strebel Geschäftsführer
Termin	Montag, 19. August 2013, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Tafelzimmer 200	T +41 58 229 75 90 F +41 58 229 39 55 michael.strebel@sg.ch

St.Gallen, 27. August 2013

Vorsitz

Josef Kofler-Uznach, Kommissionspräsident

Teilnehmende (-)

Kommissionsmitglieder

Entschuldigt

- Erich Zoller-Rapperswil-Jona
- Ferdinand Riederer-Pfäfers
- Vreni Wild-Neckertal

Referenten

- Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Dr. Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik
- Franziska Gschwend, Bildungsdepartement, Dienst für Recht und Personal
- Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen

Protokoll

Michael Strebel, Geschäftsführer

Traktandum

26.13.01/22.13.04 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen / III. Nachtrag zum Stipendengesetz 2

¹ Hinweis für die Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen: Das Protokoll der Kommissionssitzung besteht aus zwei Teilen:

- *Protokoll 1*: Ordentliche Traktanden der Kommission für Aussenbeziehungen.
- *Protokoll 2*: Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen/III. Nachtrag zum Stipendengesetz (26.13.01/22.13.04).



Verwendete Geschäftscodes

U Unterlagen A Auftrag
I Information KfA Kommission für Aussenbeziehungen
D Diskussion Gf Geschäftsführer
B Beschluss

26.13.01/22.13.04 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen / III. Nachtrag zum Stipendiengesetz

Code	Inhalt	Wer	Wann
U	26.13.01/22.13.04 Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen/III. Nachtrag zum Stipendiengesetz		
	1. Eröffnung der Vorberatung		
I	<i>Der Kommissionspräsident</i> begrüsst Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes, Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik, Franziska Gschwend, Bildungsdepartement, Dienst für Recht und Personal und Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen.		
I	2. Allgemeine Informationen und Fragen zur Vorlage		
	<i>Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes:</i>		
	Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte		
	Für die Ausrichtung von Stipendien und Studiendarlehen sind die Kantone zuständig. Die Kantone legen fest, wer bezugsberechtigt ist und wie die Stipendien berechnet werden. Der Bund unterstützt die Kantone nur mit einem Beitrag für die Stipendien auf der Tertiärstufe. Diese Aufgabenteilung gilt seit der Umsetzung der NFA im Jahr 2008 und sie ist sinnvoll. Die Kantone sind wesentlich näher an den Bürgerinnen und Bürgern als der Bund. Ausserdem unterscheidet sich der Bedarf für Stipendien von Kanton zu Kanton. Kantone ohne eigene		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>Universitäten und Fachhochschulen haben einen höheren Bedarf. Studentinnen und Studenten aus diesen Kantonen müssen fast immer auswärts wohnen. Der Kanton St.Gallen hat demgegenüber ein umfassendes Angebot an Fachhochschulen und eine eigene Universität. Auch die Angebote im Raum Zürich sind für viele gut erreichbar. Daher brauchen Studentinnen und Studenten aus dem Kanton St.Gallen durchschnittlich geringere Stipendien als z.B. solche aus Graubünden oder aus dem Jura. Und wegen dieser Unterschiede ist es richtig, dass die Kantone eine grosse Autonomie in der Bemessung der Stipendien haben.</p> <p>Obwohl wir mit dem Status Quo grundsätzlich zufrieden sind, ist ein Beitritt zum Stipendienkonkordat sinnvoll. Ich möchte kurz aufzeigen, wieso ein Beitritt sinnvoll ist, bevor ich anschliessend konkret auf die Vorlage eingehe:</p> <ul style="list-style-type: none">– Formelle Harmonisierungen schaffen Rechtssicherheit: Das Konkordat sieht vor allem formelle Harmonisierungen vor. Für das Stipendienrecht wichtige Begriffe werden dadurch einheitlich geregelt. Ein Beispiel ist der stipendienrechtliche Wohnsitz. Er definiert, welcher Kanton zuständig ist, einen Stipendienantrag zu prüfen. Definieren die Kantone diese Zuständigkeit nicht gleich, so besteht das Risiko, dass Bewerber «zwischen Stuhl und Bank» geraten. Es kann dann vorkommen, dass sich kein Kanton als zuständig erachtet. Das Konkordat verhindert dies und verbessert damit die Rechtssicherheit.– Massvolle materielle Harmonisierung ist zweckmässig: Das Konkordat sieht nur wenige inhaltliche Harmonisierungen vor. So wird ein Minimum für Höchststipendien definiert. Durch diese materiellen Harmonisierungen gleichen sich die Stipendien etwas an. Den Kantonen bleibt aber ein erheblicher Spielraum bei der Bemessung der Stipendien.– Der Konkordatsbeitritt ist Alternativen wie der Stipendieninitiative vorzuziehen: Das Konkordat ist eine freiwillige «Selbstregulierung» der Kantone. Sie führt zu einer sanften Vereinheitlichung des Stipendienrechts. Die vom Verband der Schweizer Studierendenschaften (VSS) eingereichte Stipendieninitiative wäre ein deutlich radikaler Harmonisierungsschritt. Die Initiative sieht vor, dass die Regelungskompetenz im Tertiärbereich an den Bund gehen soll. Anstelle einer freiwilligen Koordination durch die Kantone würde ein Bundesdiktat treten.– Der Bundesrat schlägt vor, künftig die Subventionen nur noch auszahlen, wenn die Bestimmungen des Konkordates eingehalten werden: Der Bundesrat hat Ende Juni 2013 den Entwurf und die Botschaft zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes verabschiedet und dem Parlament überwiesen. Die Totalrevision ist zugleich der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur «Stipendieninitiative» des Verbandes Schweizer Studierendenschaften (VSS). Der Gesetzesentwurf hält fest, dass künftig nur noch diejenigen Kantone Anspruch auf Gewährung von Bundesbeiträgen haben sollen, die die Harmonisierungsbestimmungen des Stipendienkonkordats erfüllen. Die Regierung des Kantons St.Gallen hat diesen Vorschlag in der		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>Vernehmlassung abgelehnt. Es ist staatsrechtlich sehr problematisch, wenn der Bund die Kantone auf diese Weise nötigt, dem Konkordat beizutreten. Da der Vorschlag in der Vernehmlassung aber mehrheitlich positiv beurteilt wurde, muss davon ausgegangen werden, dass er angenommen wird. Die vom Bund geplante Anpassung ist darum ein weiterer Grund, dem Konkordat beizutreten.</p> <p>Nun zum Inhalt der Vorlage: Wie bereits dem Titel zu entnehmen ist, braucht es neben der Genehmigung des Beitrittsbeschlusses der Regierung auch eine Änderung des Stipendiengesetzes. Ausserdem werden im Nachgang zur Gesetzesänderung auch Anpassungen der Verordnung notwendig sein.</p> <p>Fangen wir mit dem Konkordat an: Für den Beitritt zum vorliegenden Stipendienkonkordat ist – wie bei jedem Konkordatsbeitritt – folgendes zu beachten: Man kann den Inhalt des Konkordates zwar diskutieren, aber man kann ihn nicht mehr ändern. Man muss das Konkordat in seiner Gesamtheit beurteilen und entscheiden, ob man dem Beitritt zustimmen will oder nicht. Ich kann Ihnen aber versichern, dass wir die Interessen des Kantons bei der Ausarbeitung des Konkordates wahrgenommen haben. So wurde auf Antrag des Kantons St.Gallen der Grundsatz aufgenommen, dass Stipendien die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern und der Gesuchsteller berücksichtigen. Ohne diese Änderung wäre ein Beitritt des Kantons St.Gallen nicht möglich, weil die Kantonsverfassung eine Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers und seiner Eltern vorsieht.</p> <p>Das Stipendien-Konkordat ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Den Beitritt beschlossen haben bisher 13 Kantone, darunter die Nachbarkantone Graubünden, Appenzell Ausserrhoden, Thurgau und Glarus.</p> <p>Wir werden in der Detailberatung auf einzelne Bestimmungen des Konkordates noch eingehen, insbesondere auf die, die eine Anpassung der St.Galler Gesetzgebung erfordern. Ich möchte an dieser Stelle aber ein Missverständnis aufklären, das einzelnen Vernehmlassungsantworten zu Grunde liegt: Die Praxis hinsichtlich der Stipendien für Brückenangebote muss nicht angepasst werden. Nach Artikel 8 des Konkordates sind Brückenangebote und Passerellen nur dann beitragsberechtigt, wenn sie obligatorisch und nach Art. 9 des Konkordats anerkannt sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausbildung zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führt.</p> <p>Im Kanton St.Gallen werden nach Art. 3 StipV für eine Vorbildung Beiträge geleistet, wenn sie für die Zulassung zu einer beitragsberechtigten Ausbildung vorausgesetzt wird. Unterstützt werden unter diesem Titel zum Beispiel Vorbereitungskurse der Berufsmaturität. Nicht stipendienberechtigt sind aber allgemeine Berufswahl- und Berufsvorbereitungsschulen, weil sie keine unabdingbare Voraussetzung für die nachfolgende Ausbildung sind und auch nicht zu einem schweizerisch anerkannten Abschluss führen.</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>Allerdings besteht – ausserhalb des Stipendienwesens – die Möglichkeit die Kosten für Brückenangebote in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise zu erlassen. Hierzu muss ein Gesuch an das Amt für Berufsbildung gestellt werden.</p> <p>Zu den Anpassungen im Gesetz: Das Stipendiengesetz muss wegen des Konkordatsbeitrittes nur marginal angepasst werden. Konkret braucht es folgende drei Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Art. 6bis StipG wird um eine Regelung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes bei geschiedenen Eltern mit Wohnsitz in verschiedenen Kantonen ergänzt.– In Art. 6ter StipG ist zu ergänzen, dass vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigene Erwerbstätigkeit bei der Bestimmung des stipendienrechtlichen Wohnsitzes einer abgeschlossenen ersten berufsbefähigenden Ausbildung entsprechen.– Schliesslich muss in Art. 6quater StipG die zweijährige Wohnsitzpflicht im Kanton St.Gallen für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht gestrichen werden. <p>Neben den Anpassungen, die aufgrund des Konkordatsbeitrittes notwendig sind, werden zwei weitere Anpassungen vorgeschlagen. Zum einen soll mit Art. 9 Abs. 2 StipG eine Ausnahmebestimmung aufgehoben werden, die in der Praxis ohne Bedeutung ist. Die zweite Anpassung sieht vor, dass mit Art. 11bis StipG die Abtretung von Stipendien und Studiendarlehen an private Dritte unterbunden wird. Betroffen sind v.a. Privatschulen der Sekundarstufe II. Diese verlangen von den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten regelmässig die Unterzeichnung einer Abtretungserklärung. Solche Abtretungen sind nicht sachgerecht, weil die Stipendienbemessung nicht nur das Schulgeld, sondern auch die übrigen Ausbildungskosten (z.B. Schulmaterial und Reisekosten) und eine Pauschale für Lebenshaltungskosten enthält. Die Ausbildungsbeiträge stellen somit keine Schulgeldübernahme, sondern Beiträge an die gesamten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten dar. Nicht unterbunden werden soll hingegen die Abtretung an staatliche Stellen, insbesondere an die Sozialämter, weil diese einspringen, wenn trotz Ausbildungsbeiträgen der Lebensbedarf nicht gedeckt ist.</p> <p>Zu den Anpassungen in der Verordnung: Verschiedene Details der Stipendienbemessung, sind nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung geregelt. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Berechnungsparameter. Anzupassen sind hier insbesondere das Höchststipendium für nicht Verheiratete sowie einzelne Kinderzuschläge. Ebenfalls in der Verordnung ist die vom Kantonsrat gewünschte Kostenneutralität umzusetzen. Dazu wird das Maximum der anrechenbaren Schul- und Studiengelder von 9'000.– auf 6'500.– Franken gesenkt. Zur Anwendung kommt dieser Maximalbetrag beim Besuch von privaten Mittelschulen und insbesondere bei Ausbildungen in privaten Vollzeitberufsschulen (Bénédict, Ortega, Migros usw.). Es wird damit gerechnet, dass mit dieser Reduktion Einsparungen von 600'000.– bis 650'000.–</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Franken entstehen. Diese Einsparungen gleichen die zusätzlichen Mehraufwendungen aus, die durch den Konkordatsbeitritt entstehen. Die Vorlage ist damit kostenneutral. Während einer Übergangsphase ist allerdings mit gewissen Mehrkosten zu rechnen, weil die Anpassungen zu Lasten der Stipendienbezügerinnen und Stipendienbezüger einlaufend umgesetzt werden.

Monika Lehmann-Rorschacherberg: In der Botschaft wird die Bezeichnung «Stipendienrechtlicher Wohnsitz» aufgeführt. Was soll damit inhaltlich bezeichnet werden? Ist die Bezeichnung relevant für Ausländer?

Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes: Im Konkordat wird definiert, was unter einem «Stipendienrechtlichen Wohnsitz» zu verstehen ist. Dadurch solle eine Vereinheitlichung über die Kantonsgrenzen hinweg erreicht werden.

Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik: Sie Fragen nach der Bedeutung für Ausländer. Art. 5 Bst. c des Konkordates sieht vor, dass Personen mit ausländischem Bürgerrecht nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz anspruchsberechtigt sind. Im Kanton St.Gallen hat nach Art. 6quater StipG eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Schweizer Bürgerrecht einen stipendienrechtlichen Wohnsitz und ist damit anspruchsberechtigt, wenn die Eltern einen zivilrechtlichen Wohnsitz im Ausland haben und sie bzw. er seit wenigstens fünf Jahren einen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz und seit wenigstens zwei Jahren einen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. Art. 6quater StipG ist entsprechend anzupassen. Durch das Konkordat soll eine interkantonale Vereinheitlichung erreicht werden.

Ludwig Altenburger-Buchs: Können Schülerinnen und Schüler im Bereich der paramedizinischen Berufe Stipendien beantragen?

Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen: Ja, Stipendien können weiterhin beantragt werden. Es gibt aber eine Änderung: Das maximal anrechenbare Schul- bzw. Studiengeld von heute Fr. 9'000.– wird um Fr. 2'500.– auf neu Fr. 6'500.– herabgesetzt. Von ihr betroffen sind Schülerinnen und Schüler von privaten Mittelschulen und insbesondere von privaten Vollzeitberufsschulen u.a. im Bereich der paramedizinischen Berufe.

Kommissionspräsident: *Betrifft es viele Schülerinnen und Schüler?*

Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen: Im Bereich der paramedizinischen Berufe sind es nicht viele Schülerinnen und Schüler.



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik: Auch mit der neuen Regelung (Herabsetzung des anrechenbaren Schul- bzw. Studiengeld um Fr. 2'500.–) ist der Kanton im interkantonalen Vergleich sehr grosszügig.

I/D 3. Allgemeine Diskussion über die Vorlage und Würdigung der Vorlage

Monika Lehmann-Rorschacherberg: Nichts ist so wichtig wie Bildung. Bildung darf nicht an den Finanzen scheitern. Wir – die CVP-EVP-Fraktion – danken Ihnen für die Vorbereitung des Geschäfts zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen und zum III. Nachtrag zum Stipendiengesetz. Um es vorweg zu nehmen, die CVP-EVP-Fraktion ist für Eintreten auf das Geschäft. Das Ganze war ja eine ziemliche «Zangengeburt». Aber das zähe Ringen hat sich gelohnt: Die vorliegende Fassung ist unterstützungswürdig.

Die CVP-EVP-Fraktion begrüsst das Grundanliegen des Stipendienkonkordats, dass Stipendien-Gesuche unter gleichen Voraussetzungen in verschiedenen Kantonen zu vergleichbaren Unterstützungsleistungen führen. Das Konkordat fördert damit die Chancengleichheit von Menschen in Ausbildung unabhängig von ihrem Wohnort.

Hinzu kommt, dass die Vorlage nur unwesentlich von der jetzigen Stipendienregelung abweicht, aber eine Reihe willkommener Verbesserungen im Stipendienwesen bringt. So werden die kantonalen Zuständigkeiten bei der Behandlung eines Stipendiengesuchs klar und einheitlich geregelt, und den Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien droht künftig kein Entzug der Unterstützung mehr bei einem Wechsel des Wohnorts in einen anderen Kanton. Weiter finden wir es positiv, dass jetzt die Sek II Stufe sowie die Tertiärstufe (wenn auch mit Lücken) bei der Stipendienvergabe berücksichtigt werden.

Durch die Festlegung von stipendienrechtlichen Begriffen und durch die Einführung von Mindeststandards führt das Konkordat zu mehr Transparenz bei der Berechnung und Auszahlung von Stipendien in den Kantonen. Dies ermöglicht nebst anderen Vorteilen auch eine bessere Vergleichbarkeit.

Die Vorlage berücksichtigt die kostenneutrale Umsetzung, wie sie in der Motion 42.12.12 von den Parlamentariern überwiesen wurde. Die jährlichen Mehrkosten von Fr. 650'000.–, wie sie im ersten Entwurf berechnet wurden, hätten unsere Kantonsfinanzen zu arg strapaziert. Wir



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>sehen, dass sich da die Regierung echt bemüht hat, eine tragbare Lösung zu finden, und dass das nicht so einfach ist. Deshalb können wir die vorgeschlagene Lösung, das maximale Schulgeld in der Höhe anpassen, und um Fr. 2'500.– zu reduzieren, unterstützen. Auch die Übergangslösung während vier Jahren, ist sinnvoll, damit für Personen, die sich bereits in der Ausbildung befinden, keine Nachteile entstehen.</p> <p>Insgesamt ist die CVP-EVP-Fraktion der Meinung, dass der Kanton St.Gallen in der Gewährung von Stipendien grosszügig sein sollte, soweit dies der Staatshaushalt zulässt. Grosszügigere Stipendien dienen sowohl bildungspolitischen als auch familienpolitischen Zielen. Aus diesen Gründen ist die CVP-EVP-Fraktion für Eintreten auf die Vorlage.</p> <p><i>Silvia Kündig-Rapperswil-Jona:</i> Die SP-GRÜ-Fraktion ist für Eintreten. Drei Punkte sprechen für die Vorlage:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Chancengleichheit für Einwohnerinnen und Einwohnern der verschiedenen Kantone wird mit einem Beitritt zum Konkordat gefördert.2. Harmonisierung des Stipendienwesens durch die einheitliche Definition von stipendienrechtlichen Begriffen.3. Eine Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen stellt sicher, dass keine Person wegen eines Kantonswechsels die Stipendienberechtigung verliert. <p><i>Walter Freund-Eichberg:</i> Die SVP-Fraktion ist für Eintreten. Die SVP-Fraktion erachtet es als erstrebenswert, im Bereich des Stipendienwesens eine formelle Harmonisierung vorzunehmen. Ob der Konkordatsbeitritt zur Erreichung dieses Vorhabens der richtige Weg ist, bleibt für uns allerdings umstritten. Der Hauptgrund dafür liegt in der Tatsache begründet, dass damit dem Kantonsrat ein weiteres Mitspracherecht entzogen würde. Die vom Kantonsrat am 24. September 2012 mit geändertem Wortlaut gutgeheissene Motion 42.12.12 «Beitritt des Kantons St.Gallens zu interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat)» verlangt den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Stipendienkonkordat. Wir bestreiten die Vorlage aufgrund der überwiesenen Motion daher nicht.</p> <p>Die Beiträge sind gemäss Kantonsverfassung Ausbildungsbeiträge und nach dem Grundsatz der Subsidiarität auszurichten, d.h. die finanzielle und familiäre Situation einer Gesuchstellerin bzw. eines Gesuchstellers ist zwingend als Ganzes zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern ist für uns ein wichtiges Element, welches es zwingend zu erhalten gilt. Wir unterstützen keine Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen an Personen, die sich lediglich während zwei Jahren im Kanton aufgehalten haben. Eine minimale Aufenthaltsdauer von fünf Jahren erachten wir als unumgänglich.</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

In Artikel 5 wird der Begriff «Staatenlose» verwendet. Da wir davon ausgehen, dass jedermann grundsätzlich eine Staatszugehörigkeit aufweist, ist dieser Begriff zu streichen und die Regelung ausschliesslich auf anerkannte Flüchtlinge zu beschränken.

In Art. 8 des Konkordates werden unter anderem auch die Brückenangebote als anspruchsberechtigte Ausbildungen genannt. Wir schlagen hier ein Modell vor, welches nach Ablauf eines einjährigen Brückenangebotes eine einmalige Stipendienantragsmöglichkeit vorsieht. Danach erlischt diese Möglichkeit automatisch.

Marie-Theres Huser-Rapperswil-Jona: Die FDP-Fraktion ist für Eintreten. Die Vorredner haben bereits vieles inhaltlich ausgeführt. In den folgenden Ausführungen sollen daher nun die wichtigsten Punkte aus der Sicht der FDP-Fraktion ausgeführt werden: Der Kanton St.Gallen behält weiterhin die Autonomie der Bemessung der Stipendien. Das Konkordat entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, dies beinhaltet auch, dass die finanziellen Verhältnisse der Eltern mit einbezogen werden. Zu begrüßen ist die formelle Harmonisierung des Stipendienwesens durch die einheitliche Definition von stipendienrechtlichen Begriffen. Eher kritisch beurteilt werden die materielle Harmonisierung des Stipendienwesens und die Festlegung von Mindeststandards, mit welchen unabhängig von Region und Wohnort der Bildungszugang für einkommensschwache Bevölkerungsschichten gewährleistet werden soll. Die Kostenneutralität wird positiv beurteilt, auch wenn damit erst ab dem Schuljahr 2019/2020 gerechnet werden kann.

Richard Ammann-Gaiserwald: Die GLP/BDP-Fraktion ist für Eintreten. Die Kommission für Aussenbeziehungen konnte sich mehrfach in der Aushandlung des Konkordats materiell äussern. Dafür möchte ich mich bedanken. Auch wenn der Kanton dem Konkordat beitrifft, so verbleibt dem Kanton St.Gallen weiterhin eine Autonomie bezüglich der Bemessungsgrundlage. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person und ihrer Eltern wird berücksichtigt. Die GLP/BDP-Fraktion erachtet diesen Punkt als sehr wichtig. Das Konkordat ermöglicht die Chancengleichheit für Einwohnerinnen und Einwohner der verschiedenen Kantone. Eine Harmonisierung der kantonalen Stipendienwesen stellt sicher, dass keine Person wegen einem Kantonswechsel grundsätzlich die Stipendienberechtigung verliert.

I/D 4. Spezialdiskussion der Vorlage

Zu Ziff. 1: Geltende Stipendienordnung im Kanton St.Gallen: Keine Wortmeldung.



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p><i>Zu Ziff. 1.1: Grundsätzliches zum st.gallischen Stipendienwesen: Keine Wortmeldung.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 1.2: Verfassungsrechtliche Vorgaben: Keine Wortmeldung.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 1.3: Stipendiengesetz und -verordnung: Keine Wortmeldung.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 2: Statistik und interkantonaler Vergleich: Keine Wortmeldung.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 2.1: Gesamtschweizerische Ausgaben für Ausbildungsbeiträge: Keine Wortmeldung.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 2.2: Kantonale Ausgaben für Ausbildungsbeiträge:</i></p> <p><i>Silvia Kündig-Rapperswil-Jona: Mitte der Neunzigerjahre erreichte die Summe des von den Kantonen ausbezahlten Stipendienbetrags mit 320 Mio. Franken den Höchststand. Seither ist die Summe rückläufig. Was sind die Gründe dafür? Ist die Kommunikation über die Möglichkeit Stipendien zu beantragen ausreichend?</i></p> <p><i>Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes: Ihre Frage wird im Kapitel 2 der Botschaft «Statistik im interkantonalen Vergleich» (S. ff.) thematisiert. Von 2004 bis 2009 verdoppelten sich die kantonalen Ausgaben für nicht rückzahlbare Stipendien. Im gleichen Zeitraum verzeichneten viele Kantone einen rückläufigen Trend. In den letzten Jahren verzeichnete der Kanton St.Gallen weniger Anträge auf Stipendien. Über die Gründe kann nur spekuliert werden.</i></p> <p><i>Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik: Über verschiedene Kanäle (Internet, Schulblatt, Zeitungsinserate, Informationen in Schulen, Berufsberatungsstellen...) wird auf die Möglichkeit von Stipendien informiert. Eltern, Schülerinnen und Schüler können sich telefonisch über die Möglichkeit von Stipendien informieren oder ohne Voranmeldung am Schalter vorbeikommen – was rege genutzt wird. Die Kommunikation im Kanton St.Gallen über die Möglichkeit, Stipendien zu beantragen, ist gut.</i></p> <p>Auf der Internetseite http://www.schule.sg.ch/home/stipendien_studendarlehen/stipendienrechner.html ist ein «Stipendienrechner» angeschaltet. Eltern, Schülerinnen und Schüler können damit Berechnungen über mögliche Ausbildungsbeiträge selber vornehmen und somit erfahren ob sie finanziell stipendienberechtigt sein könnten.</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p><i>Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen:</i> Die Ausführungen von Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik können bestätigt werden: Die Kommunikation über die Möglichkeit von Stipendien ist gut, auch im Vergleich zu früher.</p> <p><i>Erwin Böhi-Wil:</i> In der Kommunikation über die Möglichkeit Stipendien zu beantragen wird viel getan. Ich bezweifle, dass es Personen gibt, die nicht wissen, dass es diese Möglichkeit gibt.</p> <p>Interessant wäre zu wissen, warum die Anträge auf Stipendien rückläufig sind.</p> <p><i>Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik:</i> Die Gründe lassen sich nur schwerlich eruieren. Dennoch: Ein Einflussfaktor ist sicherlich die Demografie. Ein weiterer Effekt ist die wirtschaftliche Entwicklung der Eltern.</p> <p><i>Monika Lehmann-Rorschacherberg:</i> Gibt es Zahlen, wie das Verhältnis zwischen Land/Stadt bei den Anträgen auf Stipendien ist?</p> <p><i>Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen:</i> Wir verfügen über keine Informationen.</p> <p><i>Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes:</i> Seit drei Jahren werden die Schulleiter von ländlichen Schulen angehalten, Eltern die eher bildungsfern sind, auf die Möglichkeit von Stipendien hinzuweisen, wenn ihr Kind die Möglichkeit hätte, auf ein Gymnasium zu gehen.</p> <p><i>Kommissionspräsident:</i> Können Sie den Begriff der Kostenneutralität noch ausführen?</p> <p><i>Franziska Gschwend, Bildungsdepartement, Dienst für Recht und Personal:</i> Aus rechtlicher Sicht kann die Frage wie folgt beantwortet werden: <i>Der Kantonsrat hat</i> die Regierung mit der gutgeheissenen Motion eingeladen, eine Vorlage zu unterbreiten, mit welcher der Beitritt zum Konkordat kostenneutral erfolgt. Dies wird erfüllt, indem im Gesetzesvollzug das maximal anrechenbare Schul- bzw. Studiengeld von heute Fr. 9'000.– um Fr. 2'500.– auf neu Fr. 6'500.– herabgesetzt wird.</p> <p><i>Marcel Dietsche-Oberriet:</i> «Kostenneutralität» ist ein Schlagwort, was im Kantonsrat immer wieder gefordert wird. Die vorliegende Vorlage ist gegenüber der jetzigen Praxis kostenneutral, so verstehe ich die Kostenneutralität. Oder anders formuliert: Die Kostenneutralität bezieht sich auf das System. Die Kostenneutralität kann im eigentlichen Sinne</p>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<p>nicht eingehalten werden. Wenn jemand ein Gesuch stellt, und diese Person ist stipendienberechtigt, so erhält die Person Stipendien. Folglich gibt es auch keinen fixen Betrag. Sollten meine Ausführungen nicht stimmen, bitte ich um eine Präzisierung.</p> <p><i>Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes:</i> Die Ausführungen sind aus meiner Sicht korrekt. <i>Der Kantonsrat forderte die</i> Kostenneutralität. Dies wird erfüllt, indem im Gesetzesvollzug das maximal anrechenbare Schul- bzw. Studiengeld von heute Fr. 9'000.– um Fr. 2'500.– auf neu Fr. 6'500.– herabgesetzt wird. Diese Einsparungen gleichen die zusätzlichen Mehraufwendungen aus, die durch den Konkordatsbeitritt entstehen. Die Vorlage ist damit kostenneutral. Während einer Übergangsphase ist allerdings mit gewissen Mehrkosten zu rechnen.</p> <p><i>Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik:</i> Die vorgängigen Ausführungen werden unterstützt. Aufgrund von Erfahrungen und den Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe wird eine hypothetische Rechnung erstellt. Die Kostenneutralität wurde nach bestem Wissen und Gewissen errechnet.</p> <p><i>Zu Ziff. 2.3: Interkantonaler Vergleich:</i></p> <p><i>Richard Ammann-Gaiserwald:</i> Auf Seite 7 der Botschaft steht: «Zusammenfassend verfügt der Kanton St.Gallen zwar über eine relativ tiefe Stipendienbezügerquote, den Stipendienbezügerinnen und -bezügern werden aber vergleichsweise hohe Stipendien ausgerichtet». Können Sie dazu weitere Ausführungen machen?</p> <p><i>Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik:</i> Der Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes hat in seinem Eingangsreferat darauf Bezug genommen. Der Kanton St.Gallen verfügt über eine eher tiefe Stipendienbezügerquote, den Stipendienbezügerinnen und -bezügern werden aber vergleichsweise hohe Stipendien ausgerichtet. Wie lässt sich dies erklären? Im Kanton St.Gallen beträgt das durchschnittliche Stipendium rund 6'500 Franken pro Jahr. Damit zahlt der Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich das sechstöchste durchschnittliche Stipendium. Zwei Drittel der Gesamtaufwendungen werden für Stipendien auf der Sekundarstufe II ausbezahlt. In diesem Bereich ist der Kanton St.Gallen im Vergleich zu anderen Kantonen grosszügiger.</p> <p><i>Zu Ziff. 3: Gesamtschweizerische Entwicklung des Stipendienwesens: Keine Wortmeldung.</i></p> <p><i>Zu Ziff. 3.1: Entwicklung auf Bundesebene: Keine Wortmeldung.</i></p>		



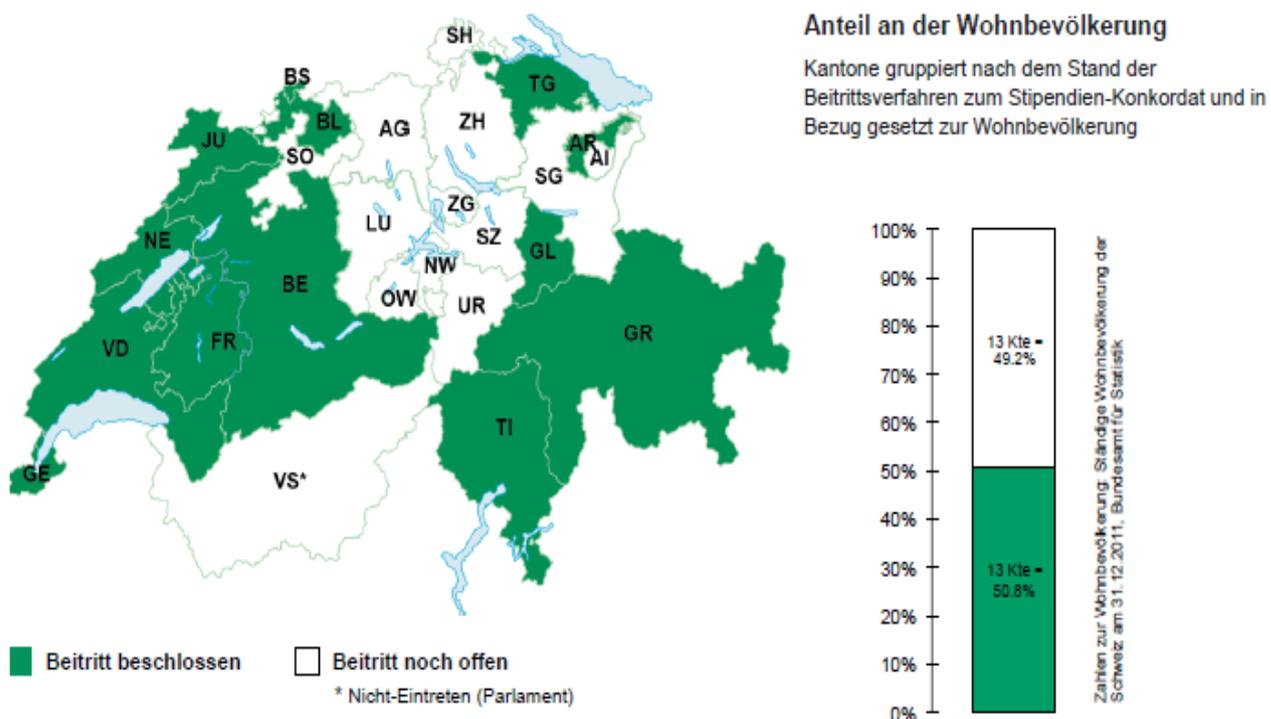
Code	Inhalt	Wer	Wann
	<i>Zu Ziff. 3.1.1: Bundesgesetz über die Gewährung von Beiträgen an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien vom 19. März 1965: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.1.2: Neugestaltung des Finanzausgleiches und Auftrag der Bundesverfassung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.1.3: Ausbildungsbeitragsgesetz vom 6. Oktober 2006: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.1.4: Eidgenössische Volksinitiative «Stipendieninitiative»: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.2: Interkantonale Harmonisierung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.2.1: Notwendigkeit der Harmonisierung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.2.2: Erster Entwurf eines Stipendien-Konkordats und Modell-Gesetz. Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Ziff. 3.2.3: Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen vom 18. Juni 2009 («Stipendien-Konkordat»):</i>		
	<i>Walter Freund-Eichberg: In der Zwischenzeit sind 13 Kantone dem Stipendien-Konkordat beigetreten. Können Sie die beigetretenen Kantone zur Wohnbevölkerung setzen?</i>		
	<i>Marcel Dietsche-Oberriet: Welche Kantone sind dem Konkordat beigetreten?</i>		
	<i>Bemerkung des Geschäftsführers der Kommission: Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik und Franziska Gschwend, Bildungsdepartement, Dienst für Recht und Personal beantworten die Fragen. Der Geschäftsführer fügt die entsprechenden Abbildungen in das Protokoll ein, die auf der Internetseite der EDK zur Verfügung gestellt werden. Diese Abbildungen entsprechen den Antworten der Referentin bzw. des Referenten.</i>		



Code **Inhalt** **Wer** **Wann**

Kanton Canton Cantone	Kantonale Behörde Autorité cantonale Autorità cantonale	Datum Date Data
BS	Grosser Rat	17.03.2010
FR	Grand Conseil / Grosser Rat	21.05.2010
GR	Grosser Rat	20.04.2010
NE	Grand Conseil	03.11.2010
TG	Grosser Rat	10.11.2010
VD	Grand Conseil	11.01.2011
BE	Grosser Rat	30.03.2011
TI	Gran Consiglio	26.09.2011
GE	Grand Conseil	24.02.2012
GL	Landrat	24.10.2012
JU	Parlement	21.11.2012
AR	Kantonsrat	18.03.2013
BL	Kantonale Volksabstimmung	09.06.2013

Stand: 19. Juni 2013 (Quelle: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/liste_rat_stip_dfi.pdf).



Stand: 19. Juni 2013 (Quelle: http://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/stip_karte_rat_d.pdf).



Code **Inhalt** **Wer** **Wann**

Marie-Theres Huser-Rapperswil-Jona: Wird der Kanton Zürich am Stipendien-Konkordat beitreten?

Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik: Zürich ist bisher dem Stipendien-Konkordat nicht beigetreten. Begründet wird dies damit, dass aufgrund einer parlamentarischen Initiative eine Totalrevision der Stipendienverordnung ansteht.

Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes: Die EDK, die 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren, unterstützen das Stipendien-Konkordat. Es kann durchaus sein, dass ein Kanton aus taktischen Überlegungen ein anderes Konkordat (beispielsweise HarmoS) dem Parlament zur Ratifizierung vorlegt.

Zu Ziff. 4: Kommentar zu den einzelnen Artikeln des Stipendien-Konkordats und ihren Auswirkungen auf die St.Galler Stipendienordnung

Walter Freund-Eichberg: Auf Seite 13 in der Botschaft steht: «Personen aus EU- und EFTA-Staaten. Diese können sich auf die bilateralen Abkommen, insbesondere das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz, der EG und ihren Mitgliedstaaten (FZA) berufen. Personen aus Abkommensstaaten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt, wenn es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus EU- und EFTA-Staaten und deren Kinder handelt, die in der Schweiz Wohnsitz haben». Was heisst das?

Marcel Dietsche-Oberriet: Hier geht es um die Personenfreizügigkeit.

Walter Freund-Eichberg: Weiss man, welche Kosten entstehen, wenn die zweijährige Wohnsitzpflicht im Kanton St.Gallen für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht wegfällt?

Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik: Die entsprechenden Kosten sind auf Seite 21 der Botschaft aufgelistet:

Grund	Kosten	Schätzungsgrundlage
Wegfall der zweijährigen Wohnsitzpflicht im Kanton St.Gallen für Personen ohne Schweizer Bürgerrecht	Fr. 80'000.–	<u>Berechnungsgrundlage:</u> 2011 wurden zwei Gesuche aufgrund des fehlenden stipendienrechtlichen Wohnsitzes abgelehnt, die gemäss Konkordat stipendienberechtigt wären. <u>Kostenfolgen:</u> Es wird angenommen, dass im langjährigen Durchschnitt fünf Stipendien à Fr. 16'000.– anfallen. (Erfahrungsgemäss ohne Elternleistung auf Tertiärbildung)



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Zu Ziff. 5: III. Nachtrag zum Stipendiengesetz: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6: Kosten: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6.1: Geschätzte Kosten des Konkordatsbeitrittes: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 6.2: Kompensation der Kosten:

Kommissionspräsident: Auf Seite 21 der Botschaft werden die Kompensationen der Kosten ausgeführt und es steht: «...Eine Kürzung in diesem Bereich tangiert die Kompatibilität der St.Gallischen Stipendienordnung mit dem Stipendien-Konkordat nicht. Zur Erreichung der Kostenneutralität des Konkordatsbeitrittes ist das jährlich maximal anrechenbare Schul- bzw. Studiengeld um Fr. 2'500.– auf Fr. 6'500.– zu reduzieren. Es wird damit gerechnet, dass mit dieser Reduktion Einsparungen von 600'000.– bis 650'000.– Franken entstehen. Dies unter Berücksichtigung des Umstandes, dass mit dieser Kürzung voraussichtlich einzelne Betroffene die Ausbildung nicht mehr an privaten Mittel- oder Berufsschulen absolvieren werden. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Ausbildungen an staatlichen Mittel- und Berufsfachschulen absolviert werden können, ist diese Folge vertretbar». Bestehen für die «betroffenen» Berufe staatliche Angebote?

Stefan Kölliker Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes: Für die «betroffenen» Berufe gibt es staatliche Angebote.

Zu Ziff. 7: Rechtliches: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7.1: Zuständigkeiten: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7.2: Referendum: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 7.3: Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit: Keine Wortmeldung.

Zu Ziff. 8: Antrag: Keine Wortmeldung.

Zu den Beilagen:

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 1: Vereinbarungszweck: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 2: Wirkungsziele von Ausbildungsbeiträgen: Keine Wortmeldung.



Code	Inhalt	Wer	Wann
	<i>Zu Art. 3: Subsidiarität der Leistung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 4: Zusammenarbeit: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 5: Beitragsberechtigte Personen: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 6: Stipendienrechtlicher Wohnsitz: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 7: Eigene Erwerbstätigkeit: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 8: Beitragsberechtigte Ausbildungen: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 9: Anerkannte Ausbildungen: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 10: Erst- und Zweitausbildung, Weiterbildungen: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 11: Voraussetzungen im Bezug auf die Ausbildung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 12: Form der Ausbildungsbeiträge und Alterslimite: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 13: Dauer der Beitragsberechtigung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 14: Freie Wahl von Studienrichtung und Studienort: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 15: Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 16: Besondere Ausbildungsstruktur: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 17: Bemessungsgrundsatz: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 18: Berechnung des finanziellen Bedarfs: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 19: Teilweise elternunabhängige Berechnung: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 20: Konferenz der Vereinbarungskantone: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 21: Geschäftsstelle: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 22: Schiedsinstanz: Keine Wortmeldung.</i>		
	<i>Zu Art. 23: Beitritt: Keine Wortmeldung.</i>		



Code	Inhalt	Wer	Wann
------	--------	-----	------

Zu Art. 24: Austritt: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 25: Umsetzungsfrist: Keine Wortmeldung.

Zu Art. 26: Inkrafttreten: Keine Wortmeldung.

Beilage 2: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen: Keine Wortmeldung:

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen: Keine Wortmeldung.

III. Nachtrag zum Stipendiengesetz: Keine Wortmeldung.

5. Gesamtabstimmung über den Antrag der vorberatenden Kommission an den Kantonsrat

- B/ *Die Kommission für Aussenbeziehungen beantragt dem Kantonsrat*
A *einstimmig (bei 3 Abwesenheiten) auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen und III. Nachtrag zum Stipendiengesetz einzutreten.*

6. Weiteres

- B/ *Die Kommission lädt:*
A – *den Kommissionspräsidenten ein, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten;*
– *das Bildungsdepartement ein, mittels einer Medienmitteilung über das Ergebnis der Beratung zu informieren.*



Der Geschäftsführer:

Michael Strebel

Beilagen

- Medienmitteilung vom 23. August 2013

Geht an

- Mitglieder der Kommission für Aussenbeziehungen
- Stefan Kölliker, Regierungspräsident und Vorsteher des Bildungsdepartementes
- Dr. Bernhard Thöny, Bildungsdepartement, Dienst für Finanzen und Informatik
- Franziska Gschwend, Bildungsdepartement, Dienst für Recht und Personal
- Prisca Schädler, Bildungsdepartement, Abteilung Stipendien und Studiendarlehen
- Geschäftsführer der Kommission für Aussenbeziehungen (2)

Kopie an

- Präsidenten und Sekretariate der weiteren ständigen Kommissionen (6)
- Fraktionspräsidenten
- Staatssekretär
- SE (en-si)